## 1. Geltung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und den Bestellern unserer Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend „Kunde“). Sie gelten nur für Kunden, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB sind.

Verträge mit AOC International (Europe) GmbH sowie den nachfolgend aufgeführten verbundenen Gesellschaften:

TPV Electronics (Fujian) Co. Ltd; Top Victory Electronics (Fujian) Co. Ltd; TPV Technology (Beijing) Co., Ltd. Top Victory Electronics (Taiwan) Co. Ltd; Top Victory Investments Ltd; TPV Display Technology (Wuhan) Co. Ltd; TPV Technology (Wuhan) Co. Ltd, (im Folgenden sämtlich als “AOC” bezeichnet)
über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Maßgeblich ist die unter www.aoc-europe.com/company_terms.html.abrufbare zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Liste der verbundenen Gesellschaften.

Durch Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen. Solche entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von AOC sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben und sonstigen Drucksachen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir sind berechtigt, Geräte zu liefern, die geringfügig abgeändert sind, soweit der vertragsgemäße Gebrauch hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich produktionsbedingt oder aus sonstigen Gründen wesentliche Änderungen von angegebenen Maßen, Gewichten, Abbildungen oder Zeichnungen ergeben, so wird der Besteller schriftlich auf die relevanten Änderungen hingewiesen; erklärt der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung seine Ablehnung oder nimmt er diese Änderungen durch schriftliche Bestätigung an, sind allein die geänderten Leistungsangaben dem Vertrag zu Grunde zu legen. Einer weiteren schriftlichen Bestätigung von uns bedarf es in diesem Falle nicht.

2.3. An Bestellungen, auch telefonisch oder in elektronischer Form übermittelte, hält sich der Kunde eine Woche gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden durch Auftragsbestätigung („Sales Order Confirmation“) oder Lieferung innerhalb dieser Zeit bestätigen. Unsere Auftragsbestätigungen erfolgen

stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

2.4. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind unverbindlich und begründen keinen Erfüllungsanspruch.

2.5. Der Kunde steht für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen, wie Zeichnungen, Baupläne, Muster oder dergleichen ein. Es besteht keine Pflicht für uns, die Angaben des Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

## 3. Urheberrecht

3.1. Durch die Zahlung für gelieferte Programme erhält der Kunde das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software für die Nutzung auf einer Anlage. Dies gilt für von AOC entwickelte und angepasste Programme und für Programme, die von AOC vermittelt oder gehandelt werden. AOC und/oder Dritte haben Schutzrechte an diesen Programmen.

3.2. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sofern wir Lieferungen und Leistungen nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen erbracht haben, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

## 4. Preise und Zahlung

4.1. Maßgebend sind immer die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise, die sich – sofern nicht abweichend vereinbart - netto, zuzügl. Zoll und Steuern und sonstiger öff. Abgaben, insbesondere Einfuhr-Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer sowie etwaiger vom Kunden gewünschter Versicherungen verstehen. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der volle Kaufpreis vor Auslieferung der Ware zu begleichen (Vorkasse). Erfolgen Lieferungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin und erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Lohn- und Materialkosten oder die Preise der Vorlieferanten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

4.2. Im Falle des Zahlungsverzugs berechnen wir Zinsen iHv 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des BGB. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.3. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.

## 5. Liefer- und Leistungszeit

5.1. Die Lieferung erfolgt gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Klauseln der INCOTERMS 2000.

Falls die Auslieferung ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung unserer Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

5.2. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich unsere Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5.3. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten (z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erbringung vereinbarter Vorauszahlungen, Ausgleich von fälligen Rechnungen aus bereits getätigten Geschäften) des Kunden voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen ), die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer der durch diese Hindernisse verursachten Verzögerung. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorliefereranten eintreten

5.4. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von AOC zu vertreten ist und er eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Leistungsbewirkung gesetzt hat . Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Der Kunde ist verpflichtet auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5.5. Wird die Ablieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von ihm zu vertretender Umstände verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Die Fälligkeit unseres Zahlungsanspruches wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Lieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen. Die Einlagerung erfolgt dann auf Kosten und Risiko des Kunden.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Der Kunde ist gegen Abtretung der hieraus entstehenden Forderungen berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung können wir widerrufen, falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht fristgemäß nachkommt, er in Zahlungsverzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist, Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt oder er sich in sonstiger Weise in Vermögensverfall befindet.

6.2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In einem solchen Fall haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Kunden, um im Rahmen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware an uns nehmen zu können. Sämtliche Kosten, die uns durch die Abholung der Ware sowie die Verteidigung des vorbehaltenen Eigentums oder Einziehung der abgetretenen Forderungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl und auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der im Verwertungsfall realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 7. Sach– und Rechtsmängel

7.1. Der Kunde hat erhaltene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Unversehrtheit, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen und Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel an, so muss die Anzeige unverzüglich, längstens jedoch nach einer Woche nach deren Entdeckung, erfolgen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trifft den Kunden.

7.2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die Rechte des Kunden im Fall des Fehlschlagens, der Verweigerung und der Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bleiben unberührt.

7.3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AOC und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist AOC berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

7.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Arbeiten, ungeeigneten

Bedingungen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen AOC gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen AOC gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 7.6. entsprechend.

7.8. Im Falle der Verletzung der Rechte Dritter durch unsere Leistung werden wir nach unserer Wahl
- dem Kunden einredefreie Rechte zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- unsere Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die durch uns erbrachte Leistung zurücknehmen, wenn eine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

7.9. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegenüber AOC wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht in Ziff. 8 ausdrücklich weitergehende Rechte eingeräumt sind.

## 8. Vertragsanpassung und Haftung

8.1. Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht AOC das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

8.2. Wir haften:
- nach dem Produkthaftungsgesetz
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen zu vertreten haben und
- für alle von uns sowie unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

8.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir außer in den in Ziff. 8.2 genannten Fällen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in diesem Fall bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
Bei verspäteten Lieferungen und/oder Fehllieferungen haften wir außer in den in Ziff. 8.2 genannten Fällen nicht für Folgeschäden.

8.4. Für Datenverluste haften wir nur mit demjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist.

8.5. Für die Verjährung gilt Ziff. 7.3 entsprechend.

## 9. Erfüllung umweltrechtlicher Pflichten

9.1. Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen am Ort der Übergabe der Ware an AOC zurückzugeben. Das Rückgaberecht besteht, wenn die Transportverpackung unverzüglich nach Übergabe der Ware oder bei einer späteren Lieferung zur Mitnahme bereitgestellt wird. Für den Transport der Verpackungen wird ein Entgelt in Höhe 2% des Warenwertes erhoben. Das Recht des Kunden, Transportverpackungen auf eigene Kosten zum Geschäftssitz von AOC zu bringen, bleibt unberührt.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, AOC unentgeltlich bei der im Rahmen des Elektrogesetzes (BGBl.I 2005,762) geschuldeten Entsorgungspflicht zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere die Erfüllung von Dokumentationspflichten, Auskunftserteilung über Abnehmer, Verkaufsdaten und weitere für die Durchführung des Elektrogesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erforderlichen Mitwirkungspflichten. AOC behält sich das Recht vor, für künftige Geschäfte nach vorheriger Anzeige die Pflichten des Kunden zu erweitern und/oder eine Kostenbeteiligung zu verlangen.

## 10. Vermögensverschlechterung des Kunden

10.1. Wird der Kunde nach Vertragsschluss zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, oder entstehen nach Vertragsschluss Umstände (z.B. gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, ganz oder teilweise Aufhebung von Kreditlimiten der Warenkreditversicherung), die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen, so können wir unsere Lieferung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Kunde Sicherheit für sie geleistet hat. Gleiches gilt, sofern uns die die wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden begründenden Tatsachen erst nach Vertragsschluss bekannt werden, obwohl sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen.

10.2. Bewirkt der Kunde die Gegenleistung nicht innerhalb angemessener Zeit und/oder stellt er in angemessener Zeit auch keine Sicherheiten für seine Gegenleistungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu widersprechen und die getrennte Lagerung der Eigentumsvorbehaltsware zu verlangen, solange der Kunde seine Kaufpreisverpflichtung für die noch vorhandene Vorbehaltsware nicht erfüllt oder eine Sicherheit in entsprechender Höhe gestellt hat. Wählen wir Schadensersatz, können wir neben den bereits entstehenden Kosten einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## 11. Sonstiges

11.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im übrigen. Die unwirksamen Regelungen werden durch die jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

11.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware, Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist Berlin.

11.3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch für Klagen im Wechsel- Scheck- und Urkundenprozess mit Vertragspartnern, die Kaufleute bzw. im Handelsregister eingetragene, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, oder ihren Sitz im Ausland haben, ist ausdrücklich Berlin vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4. Berlin ist ferner ausdrücklich als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, daß der Vertragspartner seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss verlegt.

11.5. Für alle Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).